



SRK 2003-184

Der Präsident: Pascal Mollard  
Die Richter: Daniel Riedo, Peter Spinnler  
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

## **Entscheid vom 27. März 2006**

in Sachen

X, Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

**Eidgenössische Steuerverwaltung**, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,  
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);  
1. Quartal 1996 bis 4. Quartal 1999 / Beginn der Mehrwertsteuerpflicht

---

### **Sachverhalt:**

A.- Die Buchhaltungs- und Treuhandstelle von X. stellte der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) am 12. April 2000 den "Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger", datiert vom 31. März 2000, zu. Darin wurde die Art der Geschäftstätigkeit mit "Forstunternehmen / Landwirt" umschrieben und deren Beginn mit 1. Januar 2000 angegeben. Unter Ziff. 20 des Fragebogens wurden für die Jahre 1994 bis 1998 Umsätze in Höhe zwischen Fr. 126'000.-- und Fr. 208'000.-- deklariert und dazu Auszüge aus den Buchhaltungen für die Jahre 1994 bis 1998 beigelegt. Für das Jahr 1999 wurde ein Jahresumsatz von ca.

Fr. 150'000.-- angegeben, doch handelte es sich dabei um einen geschätzten Betrag, weil die Buchhaltung 1999 noch nicht erstellt war. Aufgrund dieser Angaben erfolgte die rückwirkende Eintragung von X. in das von der ESTV geführte Register der Mehrwertsteuerpflichtigen per 1. Januar 1995 gemäss Art. 17 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (MWSTV; aSR 641.201).

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 erklärte sich die Vertreterin von X. mit dem rückwirkenden Eintrag des Mehrwertsteuerpflichtigen auf den früheren Termin hin nicht einverstanden und bestritt diese. Zur Begründung wurde vorgebracht, der Umsatz in den Jahren 1994 bis und mit 1999 habe stets zwischen jährlich Fr. 75'000.-- und Fr. 250'000.-- betragen, wobei die jeweilige Steuerschuld den Betrag von jährlich Fr. 4'000.-- im Durchschnitt nicht überschritten habe. Wegen der "Lotharschäden" komme der massgebliche Umsatz im Jahre 2000 nun über den Grenzwert von jährlich Fr. 250'000.-- zu liegen, weshalb die Mehrwertsteuerpflicht erst ab 1. Januar 2000 anzunehmen sei.

B.- Am 1. März 2001 erliess die ESTV einen Entscheid im Sinne von Art. 51 MWSTV, worin sie die Mehrwertsteuerpflicht von X. per 1. Januar 1995 bestätigte. Gegen diesen Entscheid erhob dieser mit Eingabe vom 27. März 2001 bei der ESTV Einsprache und stellte sinngemäss den Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und der Eintrag in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen sei erst per 1. Januar 2000 vorzunehmen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Verwaltung vorhandenen Unterlagen hätten zum Teil erhebliche Differenzen bezüglich der deklarierten Umsätze bzw. der errechneten Steuerzahllasten aufgewiesen. Mit Schreiben vom 27. Mai 2003 räumte die ESTV X. die Möglichkeit ein, die von ihm aufgegriffenen Punkte klarzustellen und gleichzeitig die Bilanzen bzw. Erfolgsrechnungen der Jahre 1994 bis 2000 einzureichen. Am 6. Juni 2003 reichte die Vertreterin des Mehrwertsteuerpflichtigen der Verwaltung diverse Unterlagen ein.

C.- Mit Einspracheentscheid vom 5. November 2003 erkannte die ESTV wie folgt:

- 1.- Die Einsprache von Herrn X. vom 27. März 2001 wird teilweise gutgeheissen.
- 2.- Herr X., ..., ..., wird nach Art. 17 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 MWSTV per 1. Januar 1996 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen.
- 3.- Herr X schuldet der ESTV für die Steuerperioden 1. Quartal 1996 bis 4. Quartal 1999 (für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1999) Fr. 19'094.-- Mehrwertsteuer zuzüglich 5 % Verzugszins seit 31. August 1998.
- 4.- Die ESTV behält sich eine Kontrolle nach Art. 50 MWSTV bzw. Art. 62 MWSTG vor.
- 5.- Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
- 6.- Die Kosten des Entscheidverfahrens von Fr. 250.-- werden aufgehoben.
- 7.- Verfahrenskosten werden keine erhoben."

Zur Begründung führte die ESTV insbesondere aus, die Mehrwertsteuer sei nach dem Selbstveranlagungsprinzip ausgestaltet und die Mehrwertsteuerpflichtigen seien zur ordnungs-

gemässen Buchführung verpflichtet. Wegen erheblicher Differenzen bezüglich der deklarierten Umsätze bzw. der errechneten Steuerzahllasten habe die Verwaltung X. aufgefordert, diese Widersprüche klarzustellen und gleichzeitig weitere Unterlagen einzureichen. Darunter habe sich auch seine "Betriebsbuchhaltung" der Jahre 1995 bis 1998 befunden. Gemäss seinen eigenen Ausführungen liege der Unterschied zwischen diesen internen Abschlüssen und den Steuerabschlüssen einzig in einem anderen Abschreibungsmodus. Der Mehrwertsteuerpflichtige habe argumentiert, er führe neben dem Landwirtschaftsbetrieb auch Lohnarbeiten für Dritte im Wald aus und habe für die Steuerverwaltung des Kantons A. bezüglich der direkten Steuern alle zwei Jahre eine Steuererklärung ausgefüllt, wobei die Einkommen aus beiden Bereichen jeweils in einer Buchhaltung ausgewiesen und gesamthaft als Landwirtschaftseinkommen in die Steuerformulare übertragen worden seien; dennoch seien in diesen Abschlüssen die Erträge aus Lohnarbeiten separat erfasst worden, allerdings sei darunter auch der Erlös von Holz aus eigenem Wald mitenthalten. Damit Rückschlüsse auf die Rentabilität einzelner Betriebszweige möglich seien, habe X. nach seinen eigenen Angaben neben den Steuerbuchhaltungen jeweils Betriebsbuchhaltungen (interne Abschlüsse) erstellt; diese hätten als Basis der Berechnungen vom 18. Dezember 2000 gedient. Seiner Auffassung nach sei zu beachten, dass in der Holzerbranche der Zukauf von Maschinen und Geräten nicht als Investitionen, sondern als normaler Aufwand (Unterhalt) betrachtet würde. Die aufgrund der neu eingereichten Unterlagen angestellten Berechnungen der ESTV hätten ergeben, dass der rückwirkende Eintrag in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen erst per 1. Januar 1996 vorzunehmen sei und X. der Verwaltung für die Steuerperioden 1. Quartal 1996 bis 4. Quartal 1999 Fr. 19'094.-- Mehrwertsteuer zuzüglich 5 % Verzugszins seit 31. August 1998 (mittlerer Verfall) schulde.

D.- Mit Eingabe vom 4. Dezember 2003 erhebt X. (Beschwerdeführer) gegen den Einspracheentscheid vom 5. November 2003 Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK) mit folgenden Anträgen:

"1.- Wir beantragen, das Forstunternehmen X. auf den 1. 1. 2000 und nicht auf den 1. 1. 1996 als mehrwertsteuerpflichtig einzutragen.

2.- Wir beantragen, dass für die Beurteilung der Steuerpflicht sowohl Umsatz wie Vorsteuer aus unserer MWST-Berechnung vom 27. März 2001 entnommen werden und nicht wie im Entscheid, der Umsatz aus der internen Betriebsbuchhaltung und die Vorsteuer aus der MWST-Berechnung vom März 2001.

3.- Im Jahr 1995 wurden Fr. 3'187.80 MWST für einen Forwarter an den Schweizer Zoll einbezahlt (Holztransporter). Wir sind der Meinung, dass diese Steuer bei der Beurteilung der Steuerpflicht einbezogen werden müsste."

Zur Begründung führt der Beschwerdeführer insbesondere aus, die Umsatzzahlen aus der internen Betriebsbuchhaltung seien zu hoch angesetzt und könnten nicht für die Beurteilung seiner mehrwertsteuerlichen Situation herangezogen werden. Der Auszug aus der internen Buchhaltung enthalte auch angefangene Arbeiten und Debitoren, die Bereiche Forst- und Landwirtschaft seien voneinander abzugrenzen. Jene (bereinigten) Umsatzzahlen würden die Mehrwertsteuerpflicht des Beschwerdeführers erst ab dem 1. Januar 2000 ergeben.

Die ESTV schliesst in der Vernehmlassung vom 16. März 2004 auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und bringt insbesondere vor, sie habe erhebliche Differenzen bezüglich der deklarierten Umsätze bzw. der errechneten Steuerzahllasten festgestellt und daher den Beschwerdeführer aufgefordert, den Widerspruch aufzuklären und gleichzeitig die Bilanzen bzw. Erfolgsrechnungen der Jahre 1994 bis 2000 einzureichen. Der Mehrwertsteuerpflichtige habe neben den Steuerabschlüssen für die Jahre 1995 bis und mit 1999 auch die Betriebsbuchhaltung der Jahre 1995 bis 1998 eingereicht, wobei gemäss seinen eigenen Ausführungen der Unterschied zwischen diesen beiden Unterlagen im Abschreibungsmodus liege. Der Beschwerdeführer argumentiere nun, die Verwaltung habe zu Unrecht auf die interne Betriebsbuchhaltung abgestellt; in den dortigen Umsätzen seien auch Debitoren und angefangene Arbeiten mitenthalten. Seiner Ansicht nach hätten sämtliche für die Berechnung der Mehrwertsteuerpflicht relevante Zahlen allein den Kontoauszügen entnommen werden dürfen. Nach Ansicht der ESTV verkenne der Mehrwertsteuerpflichtige, dass die Verwaltung hinsichtlich der Debitoren bzw. angefangenen Arbeiten bereits Korrekturen vorgenommen habe. Gleichzeitig sei festzuhalten, dass Kontoauszüge nicht als Geschäftsbücher bezeichnet werden könnten; bei diesen Unterlagen könne nur von Grundlagenpapieren für die Ausarbeitung der eigentlichen Abrechnungen gesprochen werden. Der Beschwerdeführer habe gegenüber der ESTV immer wieder veränderte Umsatzzahlen präsentiert, sodass nicht davon gesprochen werden könne, er habe der Verwaltung schlüssiges Zahlenmaterial eingereicht. Ziff. 3 des Rechtsbegehrens werde im Rahmen der Beschwerdebegründung nicht behandelt, sodass es fraglich sei, ob überhaupt eine sachbezogene Begründung vorliege.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 53 MWSTV). Die SRK ist somit zur Behandlung der Beschwerde sachlich und funktionell zuständig. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. November 2003 ist dem Beschwerdeführer frühestens am 6. November 2003 zugestellt worden. Die am 4. Dezember 2003 zuhanden der SRK der schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist damit rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Der vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die form- und fristgerecht (Art. 50 ff. VwVG) eingereichte Beschwerde ist

mithin einzutreten. Das Verfahren bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG grundsätzlich nach diesem Gesetz, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind.

b) Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der (alten) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (ÜB-aBV), in Kraft bis zum 31. Dezember 1999 bzw. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der (neuen) Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) war der Bundesrat gehalten, die Ausführungsbestimmungen betreffend die Mehrwertsteuer bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zu erlassen. Aufgrund dessen erliess der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung. Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20). Dieses ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrates vom 29. März 2000; AS 2000 1346), woraus folgt, dass die Mehrwertsteuerverordnung aufgehoben wurde. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Vorliegend kommt Art. 94 MWSTG nicht zur Anwendung. Die hier in Frage stehende Steuerforderung betrifft Sachverhalte, welche in den Jahren 1995 bis 1999 verwirklicht worden sind. Somit finden die Bestimmungen der Mehrwertsteuerverordnung - jedenfalls soweit das materielle Recht in Frage steht - auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt weiterhin Anwendung.

c) Die SRK kann den angefochtenen Einspracheentscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Wer Beschwerde führt, kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG). Als ausserhalb der Verwaltungsorganisation und Behördenhierarchie stehendes, von der richterlichen Unabhängigkeit bestimmtes Verwaltungsgericht erachtet es die SRK dennoch als geboten, sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt. In Anbetracht des Charakters der SRK als Fachinstanz geht die Kognitionsengrenzung aber etwas weniger weit als beim Bundesgericht (vgl. Entscheid der SRK vom 25. August 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63/1999 Nr. 27 E. 5c/bb mit Hinweisen; Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 61 S. 819; siehe auch Hans Gerber, Die Steuerschätzung [Veranlagung nach Ermessen], in Steuer Revue 1980, S. 298). Freier Prüfung unterliegt im Übrigen die Einhaltung der bei der Vornahme einer Ermessensveranlagung zu beachtenden materiellrechtlichen Grundsätze (ASA 54 S. 220, 43 S. 241). Rechtsfrage ist insbesondere, wann die Voraussetzungen einer Ermessensveranlagung erfüllt sind (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 280, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.- a) aa) Mehrwertsteuerpflichtig ist gemäss Art. 17 Abs. 1 MWSTV grundsätzlich, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, selbst wenn eine Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland gesamthaft jährlich Fr. 75'000.-- übersteigen. Von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind Unternehmer mit einem Jahresumsatz zwischen Fr. 75'000.-- und Fr. 250'000.--, sofern der nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Mehrwertsteuerbetrag regelmässig nicht mehr als Fr. 4'000.-- betragen würde (Art. 19 Abs. 1 Bst. a MWSTV; vgl. Entscheid der SRK vom 11. Februar 2000 in Sachen N. [SRK 1999-064], E. 2b, mit weiteren Hinweisen). Der für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht massgebende Umsatz bemisst sich nach den vereinnahmten Entgelten für die der Mehrwertsteuer unterliegenden Lieferungen und Dienstleistungen sowie - im Rahmen des Eigenverbrauchs nach Art. 8 Abs. 2 MWSTV - nach dem Wert der Arbeiten an Bauwerken für Zwecke, die den Vorsteuerabzug ausschliessen (Art. 17 Abs. 5 MWSTV). Als gewerblich oder beruflich gilt "jede Art von Tätigkeit, die Dritten gegenüber nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird" (Alois Camenzind/Niklaus Honauer, Handbuch zur neuen Mehrwertsteuer, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 181 Rz. 637; Daniel Riedo, Vom Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer und von den entsprechenden Wirkungen auf das schweizerische Recht, Bern 1999, S. 173 f.). Nachhaltig ist eine Tätigkeit, wenn mehrere gleichartige Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses vorgenommen werden oder wenn ein Dauerverhältnis geschaffen wird (Heinz Keller, Subjektive Steuerpflicht, in Beiträge zum neuen schweizerischen Mehrwertsteuerrecht, Hrsg.: Weber/Thürer/Zäch, Zürich 1994, S. 13 ff.). Nicht steuerpflichtig wird, wer in einem Anstellungsverhältnis bzw. allenfalls in einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmer steht, da in diesem Fall das Kriterium der Selbständigkeit nicht erfüllt ist (vgl. Dieter Metzger, Handbuch der Warenumsatzsteuer, Muri/Bern 1983, S. 87 f. Rz. 153, betreffend die frühere Warenumsatzsteuer). Das Handeln wird grundsätzlich demjenigen mehrwertsteuerlich zugerechnet, der nach aussen, gegenüber Dritten in eigenem Namen auftritt (Entscheid der SRK vom 15. November 2002, veröffentlicht in VPB 67/2003 Nr. 50 S. 424 ff. E. 2b). Wer hingegen Leistungen ausdrücklich im Namen und für Rechnung eines Vertretenen erbringt, sodass das Umsatzgeschäft direkt zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zustande kommt, gilt diesbezüglich als blosser Vermittler (Art. 10 Abs. 1 MWSTV) und ist (insoweit) als unselbständig zu betrachten; er bewirkt keinen eigenen Umsatz, den es zu versteuern gäbe (vgl. Entscheid der SRK vom 19. Mai 2000, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 110 S. 1118 ff. E. 3b; vgl. auch die Urteile des Bundesgerichts vom 13. Januar 2003 in Sachen Verband X und Verband Y [2A.272/2002 und 2A.273/2002], jeweils E. 2 bis 4, sowie in Sachen Verband Z [2A.274/2002] E. 2; vgl. auch den Hinweis in Steuerrevue [StR] 7-8/2003 S. 546).

bb) Mehrwertsteuerpflichtig sind insbesondere natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen (Art. 17 Abs. 2 MWSTV; vgl. auch BGE 125 II 337 E. 8a; Jean-Marc Rivier/Annie Rochat Pauchard, Droit fiscal suisse - La taxe sur la valeur ajoutée, Fribourg 2000, S. 103).

cc) Von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind unter anderem Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gärtnerei liefern sowie Viehhändler für die Umsätze von Vieh (Art. 19 Abs. 1 Bst. b MWSTV). Der Begriff "ausschliesslich" wird hier mit einer gewissen Toleranz angewendet: Erst wenn der Umsatz aus zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Gärtnerei Fr. 25'000.-- jährlich übersteigt, ist die Ausschliesslichkeit nicht mehr gegeben (vgl. Branchenbroschüre Nr. 610.507-9 "Landwirte, Forstwirte, Gärtner und ähnliche Betriebe", herausgegeben von der ESTV im Dezember 1994, S. 5 Ziff. 2.2.2 [im Folgenden: Branchenbroschüre "Landwirte, Forstwirte"]). In diesem Falle besteht die Mehrwertsteuerpflicht für den Gesamtbetrieb einschliesslich allfällige andere Tätigkeiten, sofern auch die allgemein geltenden Umsatzgrenzen überschritten sind, und es sind sämtliche Umsätze zu versteuern, auch die Lieferungen von Erzeugnissen aus eigener Produktion (Branchenbroschüre "Landwirte, Forstwirte", S. 6 Ziff. 2.3.1). Als Erzeugnisse von Forstwirten aus dem eigenen Betrieb gelten: Holz ab Stock, Nutzholz, das heisst Rundholz oder gespaltenes Holz mit oder ohne Rinde in allen marktfähigen Längen, Papierholz, Holzschnitzel, Gerbrinde (Branchenbroschüre "Landwirte, Forstwirte", S. 6 Ziff. 2.3.2). Wird die genannte Toleranzgrenze eingehalten, werden jedoch die Umsatzgrenzen gemäss Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Bst. a MWSTV mit anderen Tätigkeiten (z. B. dem Betrieb eines Steinbruchs oder einer Sägerei) überschritten, so ist die Mehrwertsteuerpflicht auf diese Tätigkeiten beschränkt (Branchenbroschüre "Landwirte, Forstwirte", S. 6 Ziff. 2.3.2). Als andere Tätigkeiten in diesem Sinne gelten auch für fremde Rechnung ausgeführte Holzschlag- und Pflegearbeiten. Diese sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar (Branchenbroschüre "Landwirte, Forstwirte", S. 11 Ziff. 8, S. 18 [Anhang A] und S. 27 [Anhang B]; Entscheid der SRK vom 14. Oktober 2005 in Sachen F. [SRK 2003-176], E, 2b/dd).

dd) Die Mehrwertsteuerpflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 MWSTV beginnt nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der massgebende Umsatz erzielt worden ist (Art. 21 Abs. 1 MWSTV). Die Steuerpflicht endet am Ende des Kalenderjahres, in welchem die für die Mehrwertsteuerpflicht massgebenden Beträge nicht mehr überschritten wurden und zu erwarten ist, dass diese Beträge auch im nachfolgenden Kalenderjahr nicht überschritten werden (Art. 22 Bst. b und c MWSTV). Das bedeutet, dass die Mehrwertsteuerpflicht nicht bereits in jenem Jahr entfällt, in welchem die massgebenden Umsatzgrenzen nicht mehr erreicht werden, sondern frühestens im Folgejahr (vgl. Entscheid der SRK vom 11. Februar 2000 in Sachen N. [SRK 1999-064], E. 2a, mit weiteren Hinweisen).

b) Auch Unternehmer, die noch nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, sind gehalten, durch geeignete Massnahmen periodisch zu überprüfen, ob sie der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen; dies ist eine Konsequenz des Selbstveranlagungsprinzips (vgl. Entscheid der SRK vom 3. Dezember 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 76 S. 709 ff.; Entscheid der SRK vom 9. Dezember 2003, veröffentlicht in VPB 67/2003 Nr. 51 S. 434 ff.; Entscheid der SRK vom 20. Januar 2003, veröffentlicht in VPB 67/2003 Nr. 79 S. 727 ff.).

Kann im Falle der Neuaufnahme oder Erweiterung einer grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegenden Tätigkeit nicht zum voraus angenommen werden, dass die massgebenden

Grenzen überschritten werden, so hat der Leistungserbringer gemäss der Praxis der ESTV nach Ablauf der ersten drei Monate seiner Geschäftstätigkeit den seit Beginn derselben erzielten Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen, ebenso den Betrag der abziehbaren Vorsteuer. Wurden die Betragsgrenzen bezüglich Umsatz oder Steuervorteil überschritten, so hat sich der Betroffene umgehend bei der ESTV zu melden (vgl. Entscheid der SRK vom 3. Dezember 1998, veröffentlicht in MWST-Journal 1/1999 S. 37 ff.).

c) Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 37 f. MWSTV; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 421 ff.). Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern hat. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt (vgl. Camenzind/Honauer, a.a.O., S. 267 f. Rz. 994 ff.). Der Steuerpflichtige hat seine Mehrwertsteuerforderung selbst festzustellen; er ist allein für die vollständige und richtige Versteuerung seiner steuerbaren Umsätze und für die korrekte Ermittlung der Vorsteuer verantwortlich (vgl. Kommentar des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 [Kommentar EFD], S. 38). Ein Verstoß des Mehrwertsteuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist nach wiederholt geäußelter Ansicht der SRK als schwerwiegend anzusehen, da der Steuerpflichtige durch das Missachten dieser Vorschrift die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer und damit das Steuersystem als solches gefährdet (vgl. die Entscheide der SRK vom 12. August 2002, veröffentlicht in ASA 73 S. 232 f., vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff. E. 3a sowie vom 2. Oktober 1997, veröffentlicht in VPB 62/1998 Nr. 46 S. 400 ff. E. 3c).

d) Die Vorschriften der Mehrwertsteuerverordnung über die Buchführung (Art. 47 MWSTV) und über die Ermessenseinschätzung (Art. 48 MWSTV) stützen sich direkt auf Art. 8 Abs. 1 aÜB-BV. Diese Verfassungsnorm begründet mangels weiterer Vorgaben einen sehr weiten Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers mit Bezug auf die Ermessenseinschätzung (vgl. Entscheid der SRK vom 11. Juli 1996 in Sachen T. AG [SRK 1995-023], E. 4b). Gemäss Art. 47 Abs. 1 MWSTV hat der Steuerpflichtige seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die ESTV kann hierüber nähere Bestimmungen aufstellen. Von dieser Befugnis hat sie mit dem Erlass der Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige (in erster Auflage erschienen im Herbst 1994; im Frühling 1997 als Wegleitung 1997 für Mehrwertsteuerpflichtige neu herausgegeben; im Folgenden: Wegleitung) Gebrauch gemacht. In der Wegleitung sind genauere Angaben enthalten, wie eine derartige Buchhaltung auszugestalten ist (Rz. 870 ff.; vgl. auch Rz. 878 ff. der im Sommer 2000 erschienenen und ab dem 1. Januar 2001, das heisst dem Datum des Inkrafttretens des Mehrwertsteuergesetzes, gültigen Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer). Alle Geschäftsfälle müssen fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden (Rz. 874 der Wegleitung) und alle Eintragungen haben sich auf ent-

sprechende Belege zu stützen (vgl. auch die von der ESTV - noch unter der Geltung des Warenumsatzsteuerrechts - in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz herausgegebenen Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens [Richtlinien], Ziff. 115), so dass die einzelnen Geschäftsvorfälle von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur Steuerabrechnung und bis zum Jahresabschluss sowie umgekehrt leicht und genau verfolgt werden können ("Prüfspur"; vgl. Rz. 879 der Wegleitung bzw. Ziff. 133 der Richtlinien). Das Bundesgericht hat (unter dem Warenumsatzsteuerrecht) entschieden, dass der Steuerpflichtige selbst bei geringem Barverkehr zur Führung zumindest eines einfachen ordentlichen Kassabuches verpflichtet ist. Er ist zwar nicht gehalten, kaufmännische Bücher im Sinne des Handelsrechts zu führen; die Bücher müssen die erzielten Umsätze jedoch lückenlos erfassen und die entsprechenden Belege sind aufzuheben (ASA 73 S. 233 E. 2c/aa; 63 S. 236 E. 2a; 55 S. 574 E. 2c).

e) Nach Art. 48 MWSTV nimmt die ESTV eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor, wenn keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vorliegen oder die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen. Eine Schätzung muss insbesondere auch dann erfolgen, wenn die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsregeln derart gravierend sind, dass sie die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse in Frage stellen (vgl. zum Recht der Warenumsatzsteuer: BGE 105 Ib 182 ff. mit weiteren Hinweisen; ASA 61 S. 819 E. 3a; 61 S. 532 f. E. 2b; 59 S. 563 E. 1). Selbst eine formell einwandfreie Buchführung kann die Durchführung einer Schätzung erfordern, wenn die in den Büchern enthaltenen Geschäftsergebnisse von den Erfahrungszahlen wesentlich abweichen (ASA 58 S. 383 E. 2b, mit weiteren Hinweisen; 42 S. 407 E. 2c, mit Hinweisen; 35 S. 479 E. 2). Dabei hat die Verwaltung diejenige Schätzungsmethode zu wählen, die den individuellen Verhältnissen im Betrieb des Steuerpflichtigen soweit als möglich Rechnung trägt, auf plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt (ASA 61 S. 819 E. 3a; 52 S. 238 E. 4). In Betracht fallen einerseits Methoden, die auf eine Ergänzung oder Rekonstruktion der ungenügenden Buchhaltung hinauslaufen, andererseits Umschätzungen aufgrund unbestrittener Teil-Rechnungsergebnisse in Verbindung mit Erfahrungssätzen (ASA 73 S. 233 f. E. 2c/aa; 63 S. 239; 52 S. 239 E. 4).

Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es dem Mehrwertsteuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen (vgl. Entscheid der SRK vom 15. Oktober 1999, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 47 S. 581 ff., E. 5b; Entscheid der SRK vom 29. Oktober 1999 in Sachen H. [SRK 1998-102 und SRK 1998-103], E. 5, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2000 [2A.580/1999]). Erst wenn der Mehrwertsteuerpflichtige den Nachweis dafür erbringt, dass die Verwaltung mit der Ermessensveranlagung Bundesrecht verletzt bzw. dass ihr dabei erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind, nimmt die Rekurskommission eine Korrektur der Schätzung vor (vgl. Entscheide der SRK vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 83 S. 929 ff., E. 2; Entscheid der SRK vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff., E. 5c; Entscheid der SRK vom 24. Oktober 2005 in Sachen S. [SRK 2003-105], E. 2d/bb).

f) Im Rahmen einer Ermessenstaxation ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet, vorausgesetzt die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt sind ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode (Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2000 in Sachen R. AG [2A.148/2000], E. 5b, betreffend die Warenumsatzsteuer).

Die SRK auferlegt sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen - wie bereits erwähnt - eine gewisse Zurückhaltung, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt.

3.- a) Im vorliegenden Fall ist zu untersuchen, ob die vom Beschwerdeführer geführten Aufzeichnungen bzw. Abrechnungen der ESTV zutreffend Anlass gaben, diese nicht anzuerkennen und eine Schätzung des vom Mehrwertsteuerpflichtigen tatsächlich erzielten Umsatzes vorzunehmen sowie den Unternehmer bereits per 1. Januar 1996 (anstatt wie von ihm beantragt per 1. Januar 2000) der Mehrwertsteuerpflicht zu unterwerfen. Falls darauf zu erkennen ist, dass die Verwaltung zu Recht eine Umsatzschätzung vorgenommen und die subjektive Mehrwertsteuerpflicht ab 1. Januar 1996 angenommen hat, ist auch die Höhe des von der Verwaltung geforderten Mehrwertsteuerbetrages zu kontrollieren.

b) Die vom Beschwerdeführer der ESTV ursprünglich deklarierten Umsätze bzw. errechneten Steuerzahllasten waren widersprüchlich, sodass die Verwaltung den Unternehmer dazu auffordern musste, ihr detailliertere Unterlagen einzureichen. Auch die zusätzlich eingereichten Geschäftsunterlagen erwiesen sich nicht als völlig widerspruchsfrei. Aus den Geschäftsbüchern des Beschwerdeführers liessen sich die zur Berechnung des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen nicht leicht und zuverlässig ermitteln. Dazu kommt, dass weitere Ungereimtheiten festzustellen waren. So enthalten die Einsprachebeilagen für das Jahr 1995 zwei unterschiedliche Kontoauszüge. Werden die Versionen vom 24. bzw. 26. März 2001 miteinander verglichen, fällt als Änderung die Erhöhung des Anfangsbestandes an angefangenen Arbeiten von Fr. 5'000.-- auf Fr. 20'000.-- auf. Der Grund dafür bleibt unerwähnt. Der Steuerabschluss 1995 (Version vom 4. Juni 2003) liegt der ESTV bereits in einer Fassung vom 17. November 1997 vor. Auch diesbezüglich ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb die Gesamtsumme für Holz (Fr. 14'349.35) und Arbeit für Dritte (Fr. 151'811.40), ausmachend total Fr. 166'160.75, nicht mit der Deklaration vom 17. November 1997 für das selbständige Nebeneinkommen (Fr. 209'793.75) übereinstimmt. Es macht auch den Anschein, dass der Unternehmer in den Kontoauszügen unter "Holz / Arbeit für Dritte" (beispielsweise Eingang von Fr. 38'418.-- / Z.) diverse Auslagen direkt als Entgeltsminderungen gebucht hat, obwohl diese Ausgaben einem Aufwandkonto hätten zugeordnet werden müssen. Demgegenüber sind im Aufwandkonto "Reparaturen" Positionen als Betriebsaufwandminderung enthalten, welche wohl eher Betriebsmittelverkäufe sind (beispiels-

weise Ausgang von Fr. 2'000.-- aus Verkauf Spaltmaschine). Dies hat zur Folge, dass die effektiv erzielten Umsätze anhand der Kontoauszüge nicht zweifelsfrei zu eruieren sind.

Die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsvorschriften, die der Unternehmer zu verantworten hatte, führten dazu, dass die ESTV die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse mit Recht anzweifelte. Die Verwaltung war unter diesen Umständen dazu berechtigt und verpflichtet, die Aufzeichnungen des Beschwerdeführers mindestens teilweise abzulehnen, die erzielten Umsätze durch Schätzung zu ermitteln und unter Beachtung der massgeblichen Limiten den Beginn der Mehrwertsteuerpflicht rückwirkend festzusetzen. Die ESTV hat aus den ihr vorgelegten "Versionen" von Buchhaltungsunterlagen diejenigen ausgewählt, die ihr aufgrund der Ergebnisse der Kontrolle plausibel erschienen sind. Bei ungenügender Buchhaltung kann die Verwaltung - wie bereits erwähnt - im Rahmen einer Schätzung Teile der Buchhaltung des Mehrwertsteuerpflichtigen übernehmen aber auch Umsatzschätzungen aufgrund unbestrittener Teil-Rechnungsergebnisse in Verbindung mit Erfahrungssätzen vornehmen. Die ESTV stellte bereits im Entscheid vom 1. März 2001 zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer im Jahr 1994 aufgrund des Geschäftsabschlusses einen steuerbaren Gesamtumsatz von Fr. 183'500.50 erzielt hat. Daraus würde ein Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 9'084.85 resultieren. Davon abgezogen werden könnte die Vorsteuer auf dem Betriebsaufwand (exklusive Investitionen) von Fr. 4'412.55. Somit ergäbe sich eine Mehrwertsteuerschuld für das Jahr 1994 von Fr. 4'672.30. Dies gilt auch für die Jahre 1995 bis 1998. der Beschwerdeführer hat die Betragsgrenzen nicht unterschritten, wie aus den nachvollziehbaren Berechnungen der Verwaltung im Einspracheentscheid vom 5. November 2003 hervorgeht. Er wurde daher zutreffend auf den 1. Januar 1996 in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen.

c) Aufgrund der mehrfach und zum Teil ohne ersichtlichen Grund veränderten Umsatzzahlen kann nicht davon gesprochen werden, der Beschwerdeführer habe der Verwaltung stets verlässliches Zahlenmaterial präsentiert. Die Angaben aus den Kontoauszügen haben nicht mit der Geschäftsbuchhaltung übereingestimmt. Nach Ansicht der ESTV gab die Betriebsbuchhaltung der Jahre 1995 bis 1998 des Beschwerdeführers offensichtlich die tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten des Unternehmers am verlässlichsten wieder, sodass diese Unterlage als Ausgangspunkt der weiteren Berechnungen und zur Bestimmung der erzielten Umsätze herangezogen werden durfte. Die Verwaltung hat in weiterer Folge im Bereich der Debitoren und angefangenen Arbeiten diverse Korrekturen vorgenommen. Bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen auferlegt sich die SRK - wie bereits erwähnt - eine gewisse Zurückhaltung, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt. Der Beschwerdeführer konnte im Rahmen der Beschwerde jedenfalls die Differenzen zwischen seiner Geschäftsbuchhaltung und den gegenüber der ESTV gemachten Mehrwertsteuerabrechnungen bzw. weiteren eingereichten Unterlagen nicht hinreichend erklären. Er unterlässt es auch darzutun, inwiefern die Schätzung der Verwaltung rechtswidrig sein soll. Die SRK sieht unter den gegebenen Umständen keinen Anlass, die plausiblen Berechnungen der ESTV für die Ermessensveranlagung anzuzweifeln, hat sie diese doch mit entsprechender Sachkunde unter Beachtung der materiellrechtlichen Grundsätze durchgeführt. Die von der Verwaltung gewählte

Schätzungsmethode nimmt auf die individuellen Verhältnisse des beurteilten Betriebes ausreichend Rücksicht und ist durch die SRK nicht zu beanstanden, weil sie den wirklichen Gegebenheiten offensichtlich möglichst nahe kommt.

Eine Schätzung der erzielten Einnahmen durch die Verwaltung bei derart unvollständigen bzw. widersprüchlichen Buchhaltungsunterlagen kann nur mit einer gewissen Unschärfe vorgenommen werden. Derartige Abweichungen müssen bei einer Umsatzschätzung jedoch systembedingt in Kauf genommen werden. Der Beschwerdeführer kann sich jedenfalls nicht dadurch entlasten, dass er sich auf die Ungenauigkeit bzw. Unvollständigkeit der von ihm selbst mangelhaft geführten Geschäftsunterlagen beruft bzw. geltend macht, er sei in einem Beweisnotstand. Jedenfalls waren in casu die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation durch die Verwaltung ohne weiteres gegeben; dies betrifft ebenfalls die Festsetzung des Beginns der Mehrwertsteuerpflicht auf der Basis der von der ESTV geschätzten Umsatzzahlen.

d) Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es dem Mehrwertsteuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen. Er hat sich mit den Elementen der vorgenommenen Ermessenstaxation im Einzelnen zu befassen und aufzuzeigen, dass und inwiefern die Schätzung nicht auf haltbaren Grundlagen beruht. Obwohl eine ausführliche und detaillierte Begründung erforderlich ist, die sich eingehend mit der Höhe der Mehrwertsteuerforderung auseinandersetzt und die Schätzung der Verwaltung widerlegt (vgl. auch ASA 46 S. 455 E. 2; 33 S. 283 E. 3), hat der Beschwerdeführer sich darauf beschränkt, vor der SRK mit eher allgemein gehaltenen Überlegungen betreffend die angebliche Richtigkeit seiner unvollständig geführten geschäftlichen Aufzeichnungen und die behauptete Unzuverlässigkeit der Schätzung der Verwaltung zu argumentieren. Mit diesen insgesamt sehr pauschalen Ausführungen vermag der Beschwerdeführer nicht durchzudringen.

Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Beschwerde an die SRK nicht vollständig mit dem fraglichen Zeitraum auseinandergesetzt. Er brachte pauschal die Einwendung vor, wonach von seinen eigenen Angaben auszugehen sei, er möchte dass mit "seinen Zahlen" gerechnet werde. Anzumerken ist zwar, dass eine Schätzung naturgemäss immer gewisse Fehlerquellen bzw. Unschärfen aufweist, doch wäre es Aufgabe des Beschwerdeführers als Mehrwertsteuerpflichtiger gewesen, durch ordnungsgemäss geführte vollständige Aufzeichnungen von vornherein Klarheit über die erzielten Umsätze zu schaffen und daraus den Zeitpunkt des Beginns seiner Mehrwertsteuerpflicht und die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages zu ermitteln. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen und der Unternehmer hat allfällig sich daraus ergebende Konsequenzen zu seinen Lasten selbst zu verantworten. Selbst wenn - was jedoch nicht feststeht - bezüglich einzelner Perioden die von der Verwaltung verwendeten Annahmen nicht vollständig zutreffen sollten, darf bei einer Schätzung, die sich über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) erstreckt, mit einem gewissen korrigierenden Ausgleich durch die anderen Perioden gerechnet werden. Daher ist an den von der ESTV mittels Schätzung ermittelten Umsätzen des Beschwerdeführers festzuhalten, wobei die SRK die bei der Ermessenstaxation von der Verwaltung zu beachtenden materiellrechtlichen Grundsätze - wie bereits erwähnt - als eingehalten ansieht.

e) Der Beschwerdeführer möchte in einem Teilbegehren (Ziff. 3), dass eine Zahlung für einen Holztransporter an den Schweizer Zoll im Betrag von Fr. 3'187.80 in die Berechnung der Mehrwertsteuer einbezogen werde. In der Beschwerdebegründung wird diese Position gar nicht erwähnt. Aus einer Beschwerdebeilage geht ohnehin hervor, dass der Unternehmer dem deutschen Zoll eine Einfuhrabgabe von DEM 3'774.-- zu zahlen hatte. Solche Auslagen an ausländische Zollämter sind nicht bei der ESTV einforderbar. Auf einem Kontoauszug für 1995 ist unter den Reparaturauslagen der Betrag von Fr. 3'187.80 vermerkt. Weshalb der Beschwerdeführer dazu keine erläuternden Angaben macht, muss offen bleiben.

4.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde in allen Punkten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer sämtliche Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der SRK aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden mit Fr. 2'000.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Steuerrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

**erkannt:**

- 1.- Die Beschwerde von X. vom 4. Dezember 2003 gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 5. November 2003 wird abgewiesen.
- 2.- Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission im Betrage von Fr. 2'000.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden X. auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- verrechnet.
- 3.- Dieser Entscheid wird der Vertreterin des Beschwerdeführers und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

---

### Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Pascal Mollard

Johannes Schöpf